

Stellungnahme zur Konsultation der Bundesnetzagentur zur Einrichtung der zentralen Informationsstelle des Bundes auf Grundlage der §§ 77a und 77b TKG 2016

Unitymedia begrüßt die Überprüfung des Infrastrukturatlases durch die Bundesnetzagentur. Seit der Einführung des Atlases 2009 liefern wir die geforderten Daten und haben auch auf die Daten für die eigene Netzplanung zurückgegriffen.

In der Praxis hat der Infrastrukturatlas erwiesen, dass er Nutzen stiften kann, um Effizienzen zu stärken und eine sinnvolle Mitnutzung von Infrastrukturen zu ermöglichen. Gleichzeitig ist das einheitliche zentrale Instrument in seiner jetzigen Form auch geeignet, den unvermeidlichen Bürokratieaufwand, der mit den für Mitnutzungen notwendigen Informationssammlungen einhergeht, in vertretbaren Grenzen zu halten. So haben wir es in der Praxis neben der eigenen aktiven Nutzung des Atlases als Vorteil empfunden, Anfragen bzgl. unserer Infrastruktur nicht einzeln bewerten und beantworten zu müssen, sondern auf den Atlas verweisen zu können.

Die grundsätzlich positive Bewertung des bisherigen Infrastrukturatlas basiert dabei auf der Einschätzung, dass bislang ein angemessener Ausgleich zwischen dem Aufwand der Meldung von Informationen, deren tatsächlichem Nutzen und nicht zuletzt einem im Wettbewerb natürlich auch zwingend gebotenen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gefunden wurde. Dies wurde erreicht durch eine Begrenzung der Informationen auf wesentliche, tatsächlich für potentielle Mitnutzungen relevante und mit überschaubarem Aufwand lieferbare Informationen sowie eine hinreichend enge Begrenzung der Einsichtnahmerechte, für die ein nachweisbares Interesse gegeben sein musste.

Diese – aus unserer Sicht – für die Verhältnismäßigkeit dieses ganzen Projekts zentrale Balance droht aus unserer Sicht mit den jetzt vorgesehenen Änderungen in Gefahr zu geraten.

Wir möchten uns dabei in unserer eigenen Stellungnahme auf die wesentlichsten Kritikpunkte an den vorgesehenen Neuerungen konzentrieren, bei denen wir zwingenden Anpassungsbedarf sehen. Im Übrigen verweisen wir aber auch auf die Stellungnahme der ANGA.

I. Aufnahme von Kupferkabeln und Verzweigern

Die Aufnahme von Kupferkabeln, insbesondere auch von Koaxialkabeln, in den Infrastrukturatlas lehnen wir grundsätzlich ab. Sie würde etwaigen Nachfragern keinen Erkenntnisgewinn bieten, geschweige denn ein Einsparpotential für Ausbauprojekte eröffnen, da weder die Koaxialkabel noch deren Verzweiger die Möglichkeit der Mitnutzung bieten. Darüber hinaus besteht auch nicht die Möglichkeit der Nutzung eines aktiven Vorleistungsprodukts. Insofern besteht insoweit schon kein Informationsinteresse. Demgegenüber steht aber ein ganz erheblicher Mehraufwand für die Erfassung und Meldung dieser Infrastrukturen, und sie bedeuten überdies eine Preisgabe von zentralen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, da gerade diese Infrastrukturen einen umfassenden Rückschluss aus zentraler Quelle über unsere Netz-Reichweite und damit über unser potenzielles Marktgebiet zulassen. In der Hand eines Wettbewerbs bedeutet dies einen ganz erheblichen

Wettbewerbsvorteil für diesen und einen entsprechenden Wettbewerbsnachteil für uns, der hier mangels eines tatsächlichen Informationsinteresses nicht zu rechtfertigen ist.

Koaxialkabel sollten deshalb genauso behandelt werden wie andere Einrichtungen, die ebenfalls nicht zur Mitnutzung für Telekommunikationszwecke in Frage kommen (Gas-, Fernwärmerohre und Elektrizitätskabel). Darüber hinaus ist, anders als im klassischen Kupfernetz, auch keine Technologie absehbar, wie beispielsweise G.Fast, die zukünftig ein Interesse an der verlegten Koaxialinfrastruktur begründen könnte. Ganz im Gegenteil schrumpft das Koaxialnetz weiter zu Gunsten von Glasfasernetzen, in die Unitymedia in erheblichen Umfang investiert. Diese Glasfaserinfrastruktur wird selbstverständlich der zentralen Informationsstelle des Bundes gemeldet.

II. Kapazitäten und Belegung / Einstufung

Die Erfassung von Kapazitäten und der spezifischen Belegung von Infrastrukturen im Infrastrukturatlas lehnen wir ebenfalls ab. Anders als bei der Aufnahme von Kupferkabeln ist hier zwar ein Grund für das Ansinnen zu erkennen, aber dieser rechtfertigt aus unserer Sicht nicht den entstehenden immensen Aufwand. Es ist nicht davon auszugehen, dass es in größerem Umfang zu darauf gerichteten Einsichtnahmen kommen wird. Kapazitäten und Belegungen müssten z.T. komplett neu erfasst und in das System eingepflegt und übermittelt werden. Dies würde eine Vorratswirtschaft bedeuten, die unnötigen Aufwand schaffen würde und im Gegensatz zu wettbewerblichem, d.h. nachfragegetriebenem Handeln steht. Auch die vorgeschlagene vorübergehende Einstufung reduziert den Aufwand nur unwesentlich und ist deswegen ebenfalls keine Lösung. Diese Pflicht droht daher in ganz erheblichem Maße finanzielle und vor allem auch personelle Ressourcen zu binden, die stattdessen für die Umsetzung weiterer Investitionen in unseren Netzausbau und damit eine tatsächlich bessere Breitbandversorgung eingesetzt werden könnten.

Darüber hinaus bedeuten diese Angaben einen weiteren Angriff auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Es werden dabei äußerst sensible Daten einer interessierten Teilöffentlichkeit zugänglich gemacht, die Rückschlüsse über das Netz des Betreibers ermöglichen. Dies würde noch problematischer, wenn Gebietskörperschaften oder das BMVI projektunabhängige Einsichtnahmerechte erhalten würden (hierzu sogleich). Ein sicherer Ausschluss, dass Wettbewerber solche Informationen im Rahmen von doch zugelassenen Einsichtnahmen erlangen, ist – das zeigt die bisherige Praxis – nicht zuverlässig auszuschließen, sei es als Nebenprodukt von tatsächlichen Ausbauüberlegungen, als Folge bewusst ausforschender Anfragen oder aufgrund von nie völlig vermeidbaren Durchlässigkeiten von dritten, einsichtnahmeberechtigten Stellen.

III. Gewährung eines dauerhaften, projektunabhängigen Einsichtnahmerechts für Gebietskörperschaften und das BMVI

Die Gewährung eines dauerhaften und projektunabhängigen Einsichtnahmerechts für Gebietskörperschaften und das BMVI widerspricht dem Grundsatz, den Infrastrukturatlas für konkrete Projektplanung zu nutzen. Eine solche Maßnahme würde einzig den Weg frei machen für eine staatliche Planung statt eines Ausbaus im Wettbewerb.

Kein anderer Wirtschaftszweig kennt eine vergleichbare Komplettauskunftspflicht gegenüber staatlichen Stellen über Produktionsmittel, Marktgänge und Wettbewerbsstrategien, wie sie durch ein solches Einsichtnahmerecht (zumal in Verbindung mit den zusätzlichen, zuvor bereits behandelten



erweiterten Auskunftspflichten) entstünde. Für eine solche tief in das Eigentumsrecht und die Berufsfreiheit eingreifende Offenlegungspflicht fehlt es jedenfalls an der dafür notwendigen Rechtfertigung.

IV. Aufnahme von Gebäuden

Auch die Aufnahme von Gebäuden sehen wir kritisch. Auch hier ist nicht zu erkennen, welchen Nutzen diese weitere erhebliche Steigerung der Komplexität bei der Datenerfassung und –meldung mit sich bringen soll. Ohne klar erkennbaren Mehrwert fehlt es aber auch hier an einer entsprechenden Rechtfertigung der zusätzlichen Pflichten.

V. Identifizierbarkeit geförderter Infrastruktur

Dem gegenüber begrüßen wir ausdrücklich die Absicht, zukünftig mit öffentlichen Mitteln geförderte Infrastrukturen im Infrastrukturatlas besonders kenntlich zu machen. Hier ergibt sich aus der empfangenen öffentlichen Förderung – gerade im Gegensatz zu rein privatwirtschaftlichen Investitionen – eine besondere Pflichtigkeit gegenüber der Allgemeinheit, nicht zuletzt, um wettbewerbsverzerrende Wirkungen der Förderungen möglichst gering zu halten. Deshalb sollte sogar über die Kennzeichnung hinaus für geförderte Infrastrukturen auch ein dauerhaftes und projektunabhängiges Einsichtnahmerecht für die Allgemeinheit geschaffen werden, um die Transparenz über die Fördermaßnahmen zu erhöhen und deren möglichst effiziente Nutzung durch alle Mitbewerber zu ermöglichen. Auf diese Weise könnte die geförderte Infrastruktur noch besser in die Planung einbezogen werden. So würden diese Infrastrukturen besser ausgelastet und ihr volkswirtschaftlicher Nutzen weiter steigen.

Ansprechpartner:

Simon Japs
Director Public Policy
030-33845 7677
simon.japs@unitymedia.de

Christoph Heuer
Manager Regulatory
0221-8462 5112
christoph.heuer@unitymedia.de

Unitymedia mit Hauptsitz in Köln ist der führende Kabelnetzbetreiber in Deutschland und eine Tochter von Liberty Global. Das Unternehmen erreicht in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg 12,9 Millionen Haushalte mit seinen Breitbandkabeldiensten. Neben dem Angebot von Kabel-TV-Dienstleistungen ist Unitymedia ein führender Anbieter von integrierten Triple-Play-Diensten, die digitales Kabelfernsehen, Breitband-Internet und Telefonie kombinieren. Zum 31. Dezember 2016 hatte Unitymedia 7,2 Mio. Kunden, die 6,4 Mio. TV-Abonnements und 3,3 Mio. Internet- sowie 3,1 Mio. Telefonie-Abos (RGU) bezogen haben. Weitere Informationen zu Unitymedia unter www.unitymedia.de.